

26.02.2018

Aktuelle Stunde

auf Antrag
der Fraktion der AfD

Diesel-Fahrverbote in Nordrhein-Westfalen – Die Politik muss das wirtschaftliche Chaos abwenden

Am 22. Februar 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Entscheidung, ob Städte, wie Düsseldorf und Stuttgart, Diesel-Fahrverbote nach geltendem Recht und damit auch ohne eine bundesweite einheitliche Regelung anordnen können um Stickoxid-Grenzwerte einzuhalten, vertagt (Aktenzeichen BVerwG 7 C 26.16 und BVerwG 7 C 30.17). Das Gericht will am Dienstag, 27. Februar um 12 Uhr sein Urteil verkünden. Ein mögliches Szenario ist, dass das Bundesverwaltungsgericht zuerst den Rat des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg einholen will.

Es verdichtet sich die Annahme, dass künftig alle Maßnahmen in die Luftreinhaltepläne aufgenommen werden, welche prinzipiell für die Reduzierung der Stickoxide geeignet wären, auch wenn diese im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen, wirtschaftlichen und privaten Interessen stehen. So spielt für die bedingungslose Einhaltung des EU-Grenzwertes die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahme zukünftig nur noch eine untergeordnete Rolle.

Bei der toxikologischen Beurteilung der Gesundheitsgefahren von Stickstoffdioxid werden weiterhin zwei unterschiedliche Maßstäbe angesetzt. Während im Straßenverkehr der EU-Grenzwert in Höhe von 40 µg/m³ gilt, wird einem erwachsenen Menschen am Arbeitsplatz eine maximale Arbeitsplatzkonzentration von 950 µg/m³ zugemutet. Eigenen toxikologischen Studien über die zweifelsfreien Gesundheitsgefahren von Stickoxiden im Straßenverkehr wurden seitens der Europäischen Union immer noch nicht durchgeführt.

Auch ist die Emissionsminderung durch ein Diesel-Fahrverbot überhaupt nicht wissenschaftlich begründet. Es ist zu erwarten, dass Dieselfahrer zu größeren Umwegen gezwungen werden und somit länger auf den Straßen unterwegs sind als nötig und damit mehr Abgase emittieren als ohne ein Diesel-Fahrverbot. Die Stickoxid-Emissionen werden so nur großflächiger und breiter in der Stadt verteilt.

Datum des Originals: 26.02.2018/Ausgegeben: 26.02.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit der Sperrung der Innenstädte in Nordrhein-Westfalen für Dieselfahrzeuge ist mit unabsehbare Folgen für Handel, Bau, Gewerbe, Handwerk, Industrie und ÖPNV in Industriell geprägten und bevölkerungsreichsten Bundesland NRW zu rechnen. Auch bei zeitlich und sachlich beschränkten Fahrverboten stehen die Kontrollbehörden vor ungelösten Durchführungsproblemen. Ein Verkehrszeichen, das sämtliche Informationen zu alternierenden Verkehrsverboten enthalte, ist bislang nicht veröffentlicht worden. Durch die Genehmigung entsprechender Zusatzzeichen zur Anordnung von zeitlich und sachlich beschränkten Fahrverboten droht eine Informationsüberfrachtung, welche mit den straßenverkehrstechnischen Regelungen zur Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit nicht in Einklang zu bringen ist. Nordrhein-Westfalen droht ein unübersichtlicher Schilderwald mit örtlichen Besonderheiten und unzähligen Ausnahmetatbeständen insbesondere für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen.

Dem Industriestandort NRW droht ein wirtschaftliches Chaos, wenn Geschäfte nicht mehr beliefert werden können, wenn Handwerker nicht mehr zu ihren Kunden kommen, wenn Pendler zum Umsteigen gezwungen werden und wenn der Wertverluste der Dieselfahrzeuge weiter zunimmt.

Der Landtag muss in einer Aktuellen Stunde über das Urteil aus Leipzig diskutieren und die daraus ziehenden Konsequenzen debattieren.

Markus Wagner
Andreas Keith
Christian Loose
und Fraktion